

Goeze

Joh. Melds

3. Mos. 18.

1780.









503
4
Johan Melchior Goezens,
Hauptpast. zu St. Cathar. in Hamburg,

gewissenhaftes

Glaubens-Bekäntnis

die, 3 Mos. im achtzehenden Hauptstücke

verbotenen Ehen
naher Anverwandten,

betreffend.

An

E. Hochehrw. Ministerium in Hamburg.

Nebst

inständiger Bitte, ihn, wenn Sie finden sollten daß er irre, aber mit
einleuchtenden Gründen, eines bessern zu belehren.

Ps. 86, 11.

Weise mir, HERR! Deinen Weg, daß ich wandle in Deiner Wahrheit. Erhalte
mein Herz bey dem einigen, daß ich Deinen Namen fürchte.

Hamburg,

gedruckt und zu bekommen bey Dieterich Anton Harnsen.

1780.

Id 2282

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Hoch- und Wohlehrwürdige, Hoch- und Wohlgelahrte,
Hochgeehrteste Herren Collegen,

Ich wende mich diesesmal auf eine nicht eben gewöhnliche Art an Dieselben, da ich Ihnen diesen Aufsatz im öffentlichen Drucke vorlege. Ich habe aber dazu sehr gegründete Ursachen.

Unter dem 13ten April, 1779, habe ich an den nunmehr sel. Herrn Senior Zernschmid ein Schreiben an Rev. Minist. übergeben: es ist mir aber bis diese Stunde auf dasselbe noch keine Antwort geworden. Da ich mir nicht vorstellen kan, daß der sel. Herr Senior, gegen alle Pflichten eines Directoris Collegii, dieses Schreiben zurück behalten habe; so kan ich nicht anders urtheilen, als daß Rev. Minist. per majora beschloßen, dasselbe keiner Antwort zu würdigen. Da nun dieser Aufsatz nicht allein für Rev. Minist. sondern auch für das Publicum bestimmt ist; so erfordert die Natur der Sache, daß ich, ehe ich weiter gehe, erst den Hauptinhalt dieses bey Seite geworfenen Schreibens vom 13ten Apr. 1779, anzeige.

Die Sache betraf die, bis 1771 von Rev. Minist. für unzulässig gehaltenen Ehen, insonderheit die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester. Da sich nun in diesem wichtigen Gegenstande eine große Veränderung zeigte, da mir bekant wurde, daß diese Ehe in vollem Gange sey, daß die Proclamationen und Copulationen ohne alle Erinnerungen dagegen geschähen; da ich von den desfalls in den 1771sten und folgenden Jahren herumgegangenen Mißiven, unter welche ich mein Votum zuerst geschrieben, keines wieder zu sehen bekommen, der sel. Herr Senior auch bis dahin nie bekant gemacht, wohin die meisten Stimmen in denselben gegangen; da mir die Proclamation und

Copulation in diesem Falle angemuthet, und wenn ich solche verberen, harte Urtheile über mich gefallen worden: so wandte ich mich unter dem 16ten März, 1779, durch ein Schreiben an Rever. Minist. und verlangte nähere Nachricht von der gegenwärtigen Lage der Sache, wobey ich meine Zweifelsgründe kürzlich mit anführte. Dieses Schreiben hat der sel. Hr. Senior circuliren lassen, und mir seine demselben beygefügte Vorstellung, mit den dabey befindlichen Votis, communicirt.

Ich sahe aus denselben, daß, zwey oder drey Membra ausgenommen, alle übrige, sich dahin erklären, daß sie diese Ehe für erlaubt hielten, und ohne Bedenken die Einsegnung verrichten würden; allein auf meine, der Zuläßigkeit derselben entgegen gesetzte Gründe, ist nicht die geringste Rücksicht genommen, sondern die Sache durch bloße Machtsprüche entschieden worden.

Da ich mich nun dabey unmöglich beruhigen konnte; so übersandte ich das oben angezeigte Schreiben vom 13 Apr. a. p. an Rever. Minist. an den Herrn Senior, in welchem ich meine Befremdung über den schnellen Uebergang des Ministerii von einem Extremo zum andern darlegte, mich erklärte, daß ich ohne Verletzung meines Gewissens und meiner Ehre, diesem Strome nicht folgen könnte, indem ich noch eben die Gründe vor mir hätte, die ich 1762 vor mir gehabt, da ich im Namen des Ministerii eine Vorstellung an E. H. Rath machen müssen: wie traurig mein Schicksal sey, da Rever. Minist. mich nun im Stiche ließe, und ich dadurch den härtesten und lieblosesten Urtheilen bloß gestellet würde: zugleich aber hat, nur einen Hauptzweifel, den ich ihnen gegen das Baumgartische System vorlegte, gründlich zu heben, die starken Gründe, welche Sie bewogen, auf einmal die Grundsätze unsrer gottseligen Vorfahren zu verlassen, und dadurch die härtesten Vorwürfe gegen dieselben zu veranlassen, mir mitzutheilen, überhaupt aber durch eine gedruckte Schrift die Gemeinen von den Ursachen zu unterrichten, welche Sie bewogen, einen so großen und wichtigen Schritt zu thun, und also so viele dadurch nothwendig irre gemachte Christen, zu beruhigen: denn der Schluss, den die Gemeinen aus bloßen Factis auf die Rechtmäßigkeit der Sache selbst machen solten, reichte theils nicht zu, theils würde er gefährliche Folgen haben. Ich hatte noch eine Erklärung über eine andre Sache beygefügt, welche Rev. Minist. zu wissen schlechterdings nöthig war, und welche der Herr Senior demselben, ohne Verletzung seiner, dem Collegio und mir schuldigen Pflicht, unmöglich vorenthalten können.

Das war der Hauptinhalt meiner unter dem 13ten Apr. a. p. übergebenen Vorstellung, von welcher ich bisher nicht die geringste Wirkung gesehn habe. Da aber durch ein bloßes Schweigen die Wunde nicht geheilet wird; so dränget mich mein Gewissen, diese Vorstellung noch einmal zu wiederholen, dieselbe durch Darlegung meines vollständigen Glaubens-Bekanntnisses in einer so wichtigen Sache, zu erweitern, und solche Eur Hoch- und Wohlsehwürden im öffentlichen Druck vorzulegen, theils weil in derselben nichts enthalten ist, welches, dem Publico mitzutheilen, bedenklich wäre, theils, weil ich dadurch Dieselben in den Stand setze, alles reifer zu erwägen, als im Conventu, oder bey der Expedition eines Missives geschehen kan.

Wie

Wie unbillig würde es seyn, wenn man mir den Vorwurf machen wolte, daß ich mich unterfänge, Rever. Minist. über sein Verhalten zur Kechenschaft zu ziehen? Ich suche nur Belehrung, für unsre Gemeinen sowol, als für mich selbst, ich habe zugleich die Absicht, zu zeigen, daß kein bloßer Eigensin mein bisheriges Verhalten in dieser Sache verursacht habe. Wie unsträflich ist beydes! Solte ich so unglücklich seyn, die erstere Absicht nicht zu erreichen; so kan mir doch die letztere nicht fehl schlagen. Ich werde eine kurze historische Einleitung vorher gehen lassen.

Da in dem Hauptrecesse von 1712, Art. V. No. 12. E. H. Rath zugestanden wird, „das Jus dispensandi in Ehesachen, so weit es die göttlichen Rechte zulassen, jedoch daß auch hierin behutsam verfahren, und die Dispensationes nicht sonder erhebliche und wichtige Ursachen denen Personen, die im andern Grade der Collateral: Linie einander verwandt, auch nicht ohne desfalls zur Verbesserung der öffentlichen Stadt-Bibliothek zu erlegenden Dispensations-Geldern nach Beschaffenheit der Dispensation suchenden Vermögens, verstattet werden soll;“

so ist dieser Artikel bis 1771 allezeit so verstanden worden, daß die Geseggeber den Fall, wenn Dispensation suchende Personen in dem andern Grade der Collateral: Linie einander verwandt, das ist, Geschwister-Kinder, als den ersten bestimmt haben, bey welchen Dispensationen stat finden könnten: folglich alle vor demselben befindliche, als Frauen-Schwester, Manns-Bruder, Bruder: und Schwester-Tochter, kurz alle Fälle, welche namentlich Levit. 18, verboten sind, oder mit den namentlich verbotenen in einer vollkommenen Gleichheit der Anverwandschaft stehn, als solche angesehen haben, welche nach den göttlichen Rechten nicht zugelassen werden könnten. Nach dieser unstreitig richtigen Erklärung dieses Artikels, hat man denselben allezeit als die Richtschnur des Verhaltens betrachtet, und mir ist kein Exempel bekant, daß bis auf das angeführte 1771ste Jahr eine Dispensation in den genannten Fällen gesucht, oder erhalten worden. Wenn sich also Personen fanden, welche sich zu solchen Heyrathen entschlossen hatten; so suchten sie die Copulation auswärts, und unterwarfen sich hernachmals hier, der darauf gesetzten Strafe.

Als dergleichen unter meinem Seniorate, 1761, vorfiel; so fand Rever. Minist. nöthig, mit einer Vorstellung bey E. H. Rathe einzukommen. Diese Vorstellung ist von dem sel. Herrn Pastor Nylio abgefasset, von dem damaligen sämtlichen Ministerio approbirt, und unter dem 1ten Dec. 1761, übergeben worden. Hierauf erfolgte unter dem 17ten März, 1762, eine Antwort von E. H. Rath, in welcher sich derselbe erklärte, daß er es für unächsig halte, sich wegen dieser Vorstellung weitläufig gegen das Ministerium heraus zu lassen, und daß dasselbe versichert seyn könnte, daß er das ihm competirende Jus dispensandi allemal so gebrauchen wolte, als es vor Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Hierauf wurde im Conventu beschlossen, daß man mit einer weitem Vorstellung bey E. H. Rath einkommen wolte, welche ich abgefasset habe, und welcher der sel. Archidiaconus Zimmermann, dem man bey dieser Sache verschiedenes zu Last legen wollen, für sich eine besondere Apologie beygefüget hat. Hierauf ist aber von Seiten der Obrigkeit keine Antwort erfolgt. Im

Im Jahre 1771 wurde eine Dispensation der Heyrath mit der verstorbenen Frauen Schwester gesucht und erhalten. Der Herr Senior Herrschmid lies desfalls ein Mißiv herumgehen, in welchem, nach seiner Anzeige, kaum 4 oder 5 Membra sich ausdrücklich erklären, daß sie diese Heyrath für unzulässig, 11 aber, daß sie solche für zulässig hielten, die übrigen aber gar nichts entscheiden. Da der sel. Herr Pastor Nylus die Proclamation von sich ablehnte; so wurde davon dispensirt, die Copulation aber von einem Membro Ministerii verrichtet. Jedoch ist damals noch beliebt, noch eine anderweitige Vorstellung an E. H. Rath zu thun, welches auch unter dem 15ten Nov. 1771, geschehn, welche aber auch keiner Antwort gewürdigt worden. In dieser Vorstellung drückt sich das Ministerium also aus: „Die Frage, ob die Ehe mit der Frauen Schwester erlaubt sey? ist noch nicht so entschieden, daß auf solche Entscheidung ein Schluß pro affirmativa, und eine Dispensation gegründet werden zu können scheinen mag. Es ist gleichsam noch *lis pendens*. Die allermeisten, sowol von Gelehrten als Ungelehrten, haben noch keine andre Ueberzeugung, als daß Gott dergleichen Ehe verboten habe. Woraus also nichts anders folgen kan, als daß es allen, welche dieser Meinung sind, zum Anstoße gereichen müste, wenn sie sehen, daß die Erlaubnis zu solchen Ehen ertheilet wird. Unter uns selbst sind viele, welche gleichfals keine andre Ueberzeugung haben, und es ist daher leicht zu erachten, in was für eine Beunruhigung und Drang des Gewissens solche gerathen müssen, wenn ihnen Proclamationes, Copulationes, oder auch nur Dankfagungen für solche Ehesachen, angemuthet werden.“

Wie sichtbar ist der Widerspruch zwischen dieser der Obrigkeit vorgelegten Erklärung, und dem nachherigen Verhalten des Ministerii!

Nach der Zeit ist nochmats eine Anfrage in gleichem Falle von dem Herrn Seniore an das Ministerium ergangen, ob eine neue Vorstellung gegen die Dispensation geschehn sollte? welche aber durch die meisten Stimmen verneinet worden. Von der Zeit an ist dieser Fall als völlig entschieden angesehen, und Proclamationes und Copulationes sind ohne alle Einwendungen verrichtet worden.

Allein vor ohngefähr 2 oder 3 Jahren erfolgte eine Dispensation der Heyrath mit des verstorbenen Mannes Bruders Witwe. Auch bey dieser Gelegenheit ging ein Mißiv herum. Ich habe zwar nie erfahren können, wie die Vota darin ausgefallen. Indessen sehe doch aus einem Voto auf mein Schreiben vom 16ten März a. p. daß die meisten dahin gegangen, daß auch diese Ehe zu verstaten sey. Bey dem allen aber ist doch die Copulation von keinem Membro Rever. Ministerii, sondern von dem Herrn Schiffsprediger geschehen.

So ist gegenwärtig die Lage der Sache. Vergleiche ich nun die gegenwärtige Gesinnung, und das Verhalten unsers Ministerii, mit der Gesinnung und dem Verhalten unsrer Vorfahren in diesem Stücke; so zeigt sich zwischen beyden der allerstärkste Widerspruch. Alle Membra des jetzigen Ministerii, zwey oder drey ausgenommen, erklären die Ehe mit der Frauen Schwester für zulässig, und nach dem angeführten Voto ist von den meisten Stimmen die Ehe mit des Mannes Bruder gleichfals

fals für erlaubt erklärt worden, und daraus kan man sicher schließen, daß man ein gleiches Urtheil von allen den Ehen fällen werde, welche nicht mit ausdrücklichen Worten in dem Gesetze Moses verboten worden, auch wol von demjenigen, die zwar dafelbst untersagt worden, wenn sie nur nicht gegen das Naturrecht laufen, oder im neuen Test. nicht ausdrücklich von neuem verboten worden. Unsre Vorfahren aber haben alle diese Ehen für verboten erklärt, sie haben ihre Gründe dagegen in Responsis, welche theils im Drucke erschienen, theils in den Acten des Ministerii noch handschriftlich vorhanden sind, dargelegt, sie haben dagegen gepredigt, und ihre Zuhörer und Weichtkinder davor gewarnet. Was sollen nun unsre Gemeinen urtheilen, wenn dieser Widerspruch ihnen in die Augen fällt? Müssen sie nicht denken, daß alle ihre vorigen Lehrer in dieser Sache gröblich geirret, daß sie entweder zu blödsichtig gewesen, und die Wahrheit, welche iso angehende Lehrer, auch Candidaten schon so helle sehen, nicht sehen können, oder daß sie zu halsstarrig gewesen, ihre einmal angenommene Meynung fahren zu lassen, und der Wahrheit die Ehre zu geben, und derselben zu folgen, daß sie durch Unwissenheit oder Eigensin manche sonst zulässige Ehe gehindert, und dadurch Ursach geworden, daß manchen Personen ein Glück aus den Händen gegangen, dessen sie sonst hätten theilhaftig werden können? Werden nicht manche weiter gehn, und schließen: da die vorigen Lehrer in diesem Stücke so gröblich geirret haben; wie kann man ver sichern seyn, daß sie in andern, den Glaubensgrund näher angehenden Puncten, der Wahrheit nicht verfehlet haben, und blinde Leiter gewesen sind? Wie sehr muß also durch diese große Veränderung der Gesinnung und des Verhaltens des gegenwärtigen Ministerii, die Ehre unsrer gottseligen Vorfahren leiden!

Doch sie mag leiden, wenn nur die Wahrheit nicht leidet. Man kan zur Entschuldigung unsrer Vorfahren sagen, daß zu ihrer Zeit noch kein Baumgarten, kein Michaelis aufgestanden, als welche diese Sache erst in ihr rechtes Licht gesetzt hätten, daß aber nun, da die Schriften dieser großen Gelehrten da wären, alle diejenigen, welche dennoch dem alten Systeme getreu blieben, keine Entschuldigung hätten, sondern die gerechten Vorwürfe entweder eines blöden Verstandes, oder eines hartnäckigen Eigensinnes tragen müßten. Diese Sprache höret man iht überall, auch wol von solchen, welche weder Baumgartens noch Michaelis Schriften gelesen, noch vielweniger solche mit der gehörigen Aufmerksamkeit und Wahrheitsliebe untersucht haben. Und mich trifft diese Anklage vorzüglich, da in einigen Dissiven hinter meinem Voto solche Vota stehen, in welchen denjenigen, welche die Zulässigkeit der Ehe mit der Frauen Schwester nicht einsehen wolten, nicht allein eine blinde Anhänglichkeit an die jüdischen Policengesetze, und eine eregetische Unwissenheit Schuld gegeben, sondern ihnen auch sogar der gesunde Menschenverstand abgesprochen wird.

Wer kan es mir nun verargen, daß ich meine Unschuld und Ehre gegen solche Urtheile vertheidige? welche ich leicht übersehen könnte, wenn sie allein in den Acten des Ministerii begraben blieben; welche mir aber desto nachtheiliger werden, je weiter solche in das Publicum kommen. Ich glaube, daß ich in Absicht auf diese, mir so angelegene Sache



Sache nicht gewissenhafter und unsträflicher verfahren kan, als wenn ich zuerst anzeige, was ich gethan habe, um in einer so sehr, zwar nicht durch die göttlichen Gesetze, wol aber durch menschliche Deutungen derselben, verwickeltesten Sache, zu einer gegründeten Erkenntnis zu gelangen, und wie weit ich mit diesen Bemühungen gekommen bin; alsdann meine Zweifel bey den Baumgartischen und Michaelischen Systemen vorlege; und endlich von den beyden Fällen, welche bisher bey uns zur Untersuchung gekommen sind, von der Heyrath mit der verstorbenen Frauen Schwvester, und des verstorbenen Mannes Bruder, mein Glaubensbekänntnis ablege.

Ich las noch in meinen Studentenjahren Schlegels Leben des großen und frommen Theologi, des vertrauten Freundes unsers seligen Luthers, und des treuen Gehülfen desselben bey dem großen Reformations-Geschäfte, des Georg Spalatins. In solchem fiel mir sonderlich auf das Herz, daß derselbe sich ein Jahr vor seinem Tode bereden lassen, die Heyrath eines Predigers mit der Stiefmutter seiner verstorbenen Frau genehm zu halten, und solche selbst bey dem Consistorio zu befördern: daß er aber darüber hernach in die größte Traurigkeit und Schwermuth gefallen, und in derselben sein Leben beschloffen, ungeachtet Luther sowol durch persönliche Besuche und Zureden, als auch durch die kräftigsten Trostschriften alles gethan, was nur möglich war, um die Seele seines Herzensfreundes wieder aufzuheitern.

Ich kan nicht umhin, bey dem so kräftigen und rührenden Trostschriften Luthers an Spalatinen, welches in dem X. Th. der Hallischen Ausgabe der Werke Lutheri, S. 2022, befindlich ist, eine Anmerkung zu machen. Luther, der in den ersten Jahren seiner Reformationsarbeit, in Absicht auf die verbotenen Ehen, so weit ging, als Baumgarten und Michaelis zu unsern Zeiten gegangen sind, und solches aus einem gerechten Widerwillen gegen das kanonische Recht, und wie er Th. XXI. S. 1571, sich ausdrücklich erklärt, „gegen den Papst, der den bedrängten Gewissen den vierten, dritten und zweiten Grad verboten, und, wie er selbst sagt, Gesetze gegeben, und für Geld wieder aufgehoben.“ Luther, der bey Veranlassung der Ehescheidung des Königs von England, Heinrich VIII. von seiner ersten Gemahlin, die Keckmäsigkeit der Ehe mit des verstorbenen Bruders Witwe mit solchem Eifer vertheidigte; dieser Luther führt in seinem Trostschriften an Spalatinen auch nicht einen einzigen Grund an, die Ehe mit der verstorbenen Frauen Stiefmutter zu rechtfertigen. Und hätte es ihm an solchen Gründen fehlen können? da Herr Michaelis in dem mosaischen Rechte, 2 Th. S. 297, sagt, daß solche von Mose nicht verboten worden, daß sie nicht ungewöhnlich gewesen, daß sie nicht gemisbilliger worden. Er setzt es vielmehr voraus, daß Spalatin in diesem Falle schwer gesündigt, und er hält ihm alle die Trostgründe vor, welche das Wort Gottes allen gefallenen und busfertigen Sündern darbietet. Ein sichtbarer Beweis, daß Luther in seinen letzten Jahren in dieser Sache anders gedacht habe, als in den ersten, welches auch der, in dem angeführten XXI Theile seiner Werke, S. 1570, befindliche Brief noch augenscheinlicher beweiset.

Da

Da mir nun dieses rührende Beyspiel des Spalatins allezeit vor Augen schwebte; so erweckte mich dasselbe, so bald ich in das Predigamt getreten war, und nun erwarten mußte, daß ich selbst in solche Prüfungen kommen würde, in einer so bedenklichen Sache mit aller möglichen Sorgfalt besten Grund zu suchen. Die dazu erforderlichen Untersuchungen habe ich hernach beständig fortgesetzt, und zu dem Ende die dahin gehörigen Schriften, vornemlich aber die Baumgartischen Bedenken und Michaelischen Abhandlungen, mehr als zehnmal mit aller möglichen Aufmerksamkeit gelesen und Satz für Satz erwogen. (*) Durch diese Untersuchungen bin ich zwar auf der einen Seite so weit gekommen, daß ich die Ehen, welche nicht gegen das Recht der Natur anlaufen, und deren Verbote im neuen Testamente nicht ausdrücklich wiederholt worden, die Ehe leiblicher Geschwister ausgenommen, zwar nicht schlechterdings für sündlich erkläre, und in so fern eine Gewissenssache daraus mache, daß ich mich unterstände, diejenigen, die solche vertheidigen, schließen, volziehen oder einsegnen, zu beschuldigen, daß sie unwidersprechlich gegen den Willen Gottes handelten; aber so weit habe ich nicht kommen können, daß ich von der Rechtmäßigkeit derselben eine überzeugende Versicherung hätte erhalten, und mit unverletztem Gewissen daran Theil nehmen können, indem mir gegen die Baumgartischen und Michaelischen Systeme Zweifel übrig sind, welche ich bisher noch nicht habe überwinden können, (***) und ich würde

(*) Ich hatte dazu noch eine ganz besondre Veranlassung, da mein seliger Großvater, der vormalige Consistorialrath und Oberprediger an der Kirche St. Martini in Halberstadt, D. Joh. Melchior Goetze, nicht allein selbst in die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester getreten, sondern auch einer der stärksten Vertheidiger derselben geworden ist. Er führet in der noch ungefränkten Ehre, der Ehe mit der Frauen Schwester, dieses als den stärksten Bewegungsgrund seines Entschlusses an, daß er versichert gewesen, daß seine, aus der vorigen Ehe entsprossene Kinder, keine bessere und treuere Mutter wieder erhalten könnten, als die leibliche Schwester der Verstorbenen; allein eine traurige Erfahrung hat ihn von dem Gegentheile überzeugt. Ich führe diesen Umstand hier nicht an als einen Grund, um damit die Unrechtmäßigkeit dieser Ehe zu beweisen: denn ich bin auf das stärkste überzeugt, daß er dazu völlig untauglich sey. Ich melde nur noch, daß das damalige Hamburgische Ministerium ein Responsum gegen ihn geschrieben, welches sein damaliger stärkster Gegner, der selige Superint. Kettner in Quedlinburg, 1708 mit vielen andern, drucken lassen. Aus der letzten Ehe hat mein sel. Großvater keine Kinder gehabt. Das Geschwäg ist also bodenlos, welches man seit einiger Zeit, ich weiß nicht aus was für Ursachen, aussprengen wollen, daß ich selbst nicht geboren würde, wenn diese Ehe nicht dispensabel wäre, und diejenigen, die solches vorgeben, und diese Legende sogar als eine ungeweifelte Wahrheit in ihr Votum einfließen lassen, und sie also den Aeren des Ministerii einverleiben haben, legen dadurch deutlich an den Tag, daß sie selbst die Historie der Controvers, schlecht kennen. Mein seliger Großvater trat 1706 in die zweite Ehe, und aus derselben sol ich, der ich 1717 geboren bin, ein Enkel seyn.

(**) Man hat mir zwar den Vorwurf gemacht, daß ich selbst einmal bey der Ehe mit der Frauen Schwester die Proclamation verrichtet hätte. Es kann möglich seyn. Wer aber

würde es für eine große Wohlthat erkennen, wenn meine hochgeehrtesten Herren Collegen, welche, nach ihrem eignen Bekänntnisse, in dieser Sache eine so starke Ueberzeugung haben, diese Zweifel gründlich heben, und mich dadurch in den Stand setzen wolten, der Glückseligkeit, welche sie selbst genießen, auch theilhaftig zu werden, und auf diese Art manchen harten Urtheilen und andern Beschwerden auszuweichen, und manche Vortheile mit ruhigem Gewissen zu genießen.

Baumgarten hat sein System sehr offenherzig dargelegt. Er erklärt nur diejenigen mosaischen Eheverbote im neuen Testam. für verbindlich, welche sich entweder unmittelbar auf das Recht der Natur gründen, oder welchen die Todesstrafe, oder ein befondrer Fluch beygefüget ist. Des Herrn Michaelis System ausfündig zu machen, erfordert mehr Mühe. Er sagt Mos. Recht, 2 Th. S. 210: „Einige aus beyden Facultäten halten keine Ehen für verboten, als Moses ausdrücklich genant und verboten hat. : : : Dieser Meynung trete ich in Absicht auf die Auslegung der Geseze „Mosis selbst bey.“ Auf der 212 S. führt er Baumgartens System an: und sagt von demselben, daß ihm solches gleichfals sehr wahrscheinlich vorkomme, und in dem folgenden urtheilt er von dem Baumgartischen Grundsätze, daß solcher zwar war, aber nicht gewöhnlich sey. Allein aus dem 108 §. S. 240. f. kan man nicht anders schließen, als daß er, in Absicht auf die Ehen, gar kein Recht der Natur annehme, sondern den Grund von allen Eheverböten allein darin suche, weil durch dieselben der Hurerey und frühen Verführung in den Familien vorgebeuet werden sol. Aus diesem Grunde allein muß die Ehe in gerader auf- und absteigender Linie, ingleichen die Ehe der Geschwister, nimmermehr erlaubt werden, oder für sie jemals Dispensation zu hoffen seyn. Bruder und Schwester, welche auf eine unbewohnte Insel verschlagen würden, könnten also ohne Sünde in die Ehe treten. Vom Vater und der Tochter, welche in gleiche Umstände geriethen, behauptet er solches zwar nicht ausdrücklich. Es folget aber aus seinen Grundsätzen eben so richtig, als die Rechtmäßigkeit der Ehe an einem solchen Orte, zwischen Geschwistern.

Das ganze Baumgartische System beruhet auf diesem einigen Schlusse:

Alle mosaische Geseze, welche ihren Grund nicht in dem unveränderlichen Rechte der Natur haben, oder in dem neuen Testamente nicht wiederholer und bestätiget worden, sind für die Christen unverbindlich.

Nun aber haben alle mosaische Ehegeseze, welche die Seitenlinien und Schwägerschaften betreffen, keinen Grund in dem unveränderlichen Naturrechte,

die hiesige Verfassung kenne, nach welcher die Ehesachen allein in den Händen der Obrigkeit sind, wer weiß, daß sich oft vier, fünf und mehrere Bräutigamme mit den Proclamationszetteln zugleich einfänden, und daß es unmöglich sey, die Verwandtschaften so vieler, sonderlich aus dem großen Haufen zu wissen, der wird auch leicht einsehen, daß ein hiesiger Hauptpastor, zumal, wenn ihm keine besondere Dispensation vorgezeigt wird, in einem solchen Falle gar leicht überraschet werden könne. Da ihm denn die allgemeine Regel, unwissend sündiget nicht, nothwendig zu statten kommen muß.

Naturrechte, und die Verbote derselben sind im **N. T.** nirgends wiederholer und bestätiget: (*)

Solglich sind alle diese mosaische Ehegesetze für die Christen im **N. T.** unverbindlich.

Es wäre denn, daß die Obrigkeit solchen durch eine neue Bestätigung und Aufnahme unter ihre Landesverordnungen eine neue Verbindlichkeit ertheilte. In welchem Falle aber, solche auch allezeit entweder im Ganzen wieder aufgehoben werden, oder in besondern Fällen von denselben dispensirt werden könnte.

Dieser Schluss hat bey dem ersten Anblicke sehr viel einnehmendes, und wenn er völlig gegründet wäre; so würde die Entdeckung desselben für die Christen überhaupt und für die Lehrer insonderheit, eine unaussprechliche Wohlthat seyn, und auf allen Seiten vieler Noth, Bekümmernis und Verlegenheit ein völliges Ende machen. Allein aus diesem Schlusse fließet zugleich eine Folge, welche unerträglich ist, und unter den Christen nimmermehr stat finden kan, auch, wie ich gewis glaube, nimmermehr stat finden wird. Es ist diese:

Wenn die mosaischen Ehegesetze, welche im Rechte der Natur nicht gegründet sind, und auch im neuen Testamente nicht wiederholer und bestätiget worden, die Christen nicht verbinden; so hat auch das mosaische Ehegesetz, in welchem die Ehe zwischen volbürtigen, oder halbbürtigen Geschwistern untersagt wird, für uns keine Verbindlichkeit, oder wenn

B 2

solches

(*) Bey dem Sage: im neuen Testamente nicht wiederholer noch bestätiget, muß ich noch eine Anmerkung machen. Ap. Gesch. 15, 19, 29. wird den Gläubigen aus dem Judenthume anbefohlen, daß sie sich enthalten sollten von dem Gdgenopfer, und vom Blute, und vom Ersticken, und von der Hurerey. Baumgarten widerspricht in vielen Stellen s. Bedenken denen, welche das letzte Wort im eigentlichen Verstande nehmen, und erklärt solches von den, in den mosaischen Gesetzen verbotenen Heyrathen. Ich finde diese Erklärung völlig gegründet. Es wird mir aber auch sehr wahrscheinlich, daß, nach denselben, selbst in dem, von den Aposteln gebrauchten Ausdrucke (*ωγενεια*) eine Bestätigung der mosaischen Ehegesetze im neuen Test. liege. Denn wären diese Ehen nur blos jüdische Policygesetze, welche im neuen Testam. alle Verbindlichkeit verlorren hätten, und wären sie nun rechtmäßige Handlungen geworden; so würden die Apostel für die Uebertretung derselben unstreitig einen viel zu harten Ausdruck gebraucht haben. Wolte man sagen: sie hätten einen, bey den damaligen Juden gebrauchten Ausdruck angenommen, indem solche überhaupt alle von Mose verbotene Heyrathen mit diesen Namen belegten; so antworte ich darauf, daß man bedenken muß, daß hier die Apostel nicht als Juden, sondern als Männer reden, die von dem heil. Geiste getrieben wurden. Man setzt voraus, daß die Apostel von der Rechtmäßigkeit vieler dieser Ehen im neuen Testam. völlig überzeugt gewesen, und nimt doch an, daß sie solche mit dem Namen der Hurerey belegt, welcher allezeit eine Sünde gegen das Sittengesetz anzeigt. Was würde man von Baumgarten urtheilen, der, so viele dieser Ehen zu rechtfertigen, alle Scharfsmüdigkeit angewandt hat, wenn er dieselben überhaupt unter diesen Namen begriffen hätte?



solches auch durch bürgerliche und obrigkeitliche Bestätigung von neuem bekräftiget wäre; so könnte dasselbe dennoch völlig wieder aufgehoben werden, oder es könnten doch in besondern Fällen allezeit Dispensationen stat finden.

Dieser Schluss beruhet auf eben dem Grunde, auf welchem der vorige beruhet, und auf welchem Baumgarten sein ganzes System erbauet hat, und die Rechtmäßigkeit der Ehe vollbürtiger, oder halbbürtiger Geschwister, kan mit demselben eben so stark erwiesen werden, als Baumgarten aus dem ersten die Rechtmäßigkeit der Levit. 18, 14. mit den ausdrücklichsten Worten verbotene Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe, in den theologischen Bedenken, VI. Saml. S. 229:270, und in den Gutachten, 1ste Saml. S. 59. f. erwiesen hat.

Hier wird man mir aber antworten: die Ehe zwischen leiblichen ganzen oder Halb-Geschwistern, ist wider das Recht der Natur, folglich eine Blutschande, und alle diese Ehen hat Baumgarten selbst schlechterdings für unzulässig, und für verdamlich erklärt.

Ich läugne den Grundsatz, auf welchem diese Antwort beruhet, schlechterdings Die Ehe vollbürtiger Geschwister ist nicht gegen das Gesetz der Natur. Denn von demselben kan Gott selbst, ohne sich selbst zu leugnen, keine Ausnahme verstaten, noch weniger selbst veranstalten. Und dieses hat er dennoch bey der Ehe der Kinder Adams un widersprechlich gethan. Hier mußten, nach der ganzen Einrichtung Gottes, die Brüder ihre Schwestern heyrathen, wosern die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, den göttlichen Absichten gemäß von einem Blute, erfolgen sollte. Und es findet schlechterdings keine Nothwendigkeit stat, welche Gott hätte nöthigen können, eine Ehe zu veranstalten, welche dem Rechte der Natur, oder welches einerley ist, welche seinen allerheiligsten unveränderlichen Willen, widerspricht.

Auch die Ehe der Halbgeschwister ist nicht gegen das Recht der Natur. Denn wenn dieses wäre, wie hätte Gott seinem Freunde, den Abraham, zulassen, oder es nur an ihm toleriren können, daß er die Sara, seine Halbgeschwister, welche nach seinem eignen Geständnisse, 1 Mos. 20, 12. zwar nicht seiner Mutter, aber seines Vaters Tochter war, hätte zur Ehe nehmen dürfen? wie hätte er diese Ehe so außerordentlich segnen können, daß Abraham und Sara noch in ihrem hohen Alter den Isaac gezeugt hätten, daß er also, vermöge dieser Ehe, der Stamvater des Messias geworden ist?

Man wird ferner den Einwurf machen, daß gleichwol 5 Mos. 27, 22. auf die Ehe der Geschwister ein ausdrücklicher schröcklicher Fluch gelegt werde, dessen Gerechtigkeit von dem ganzen Volke mit einem allgemeinen Amen öffentlich und feyerlich bekant werden sollte. Ich antworte, daß ich sehr überzeuget bin, daß die Verbote, welche in dem 20, 22, 23 v. dieses 27. Hauptstückes befindlich sind, keine Verbote solcher Ehen, sondern Verbote der Zurerrey und des Ehebruches mit den darin genannten Personen sind, und solches aus dem Grunde, weil der höchste Gesetzgeber in denselben eben den Ausdruck gewählt, welchen er v. 21. von der Schande, die mit dem Diebe getrieben werden könnte, gebraucht hat. Wie wäre es doch möglich, daß der Allers-
heiligste

heiligste und Allergerechteste das **W**, verflucht, nach seinem schärfsten Verstande, nach welchem sich solches auf die Zeit und Ewigkeit erstreckt, über Ehen aussprechen könnte, welche Er selbst bey den Kindern Adams veranstaltet, und bey dem Abraham genehm gehalten hatte?

Ich ergreife diese Gelegenheit, um einen Gedanken zur Prüfung vorzulegen, auf welchen noch niemand von den Auslegern bey diesem Gegenstande gekommen ist, der mir aber völlig gegründet zu seyn scheint: und ich muß erstaunen, daß weder Baumgarten noch der Herr Michaelis diese Sache jemals aus diesem Gesichtspuncte angesehen haben.

Ich glaube, daß die wirklichen Verbote unzulässiger Ehen allein in dem 18ten Hauptstücke des 3. B. Mos. enthalten sind, daß aber das 20 Hauptst. v. 11. 12. 17. 19. 20. 21. keine Verbote der Ehen, sondern ebensals, wie 5 Mos. 27, 20. 22. 23. Verbote der Zurerey und des Ehebruchs mit den darin benannten Personen enthalte. Denn es war schlechterdings unmöglich, daß durch wirkliche Volziehung der Ehen mit den verbotenen Personen solche Verbrechen begangen und solche Strafen verdient werden könnten. Könnten solche Ehen vollzogen werden, ohne daß die Vorsteher und Obrigkeiten solches erführen? und würden diese solche haben bestätigen können, ohne sich der darauf gesetzten Strafen zugleich selbst mit schuldig zu machen? Die Ehegesetze, Levit. 18, sind also nicht so wohl den Israeliten, als vielmehr ihren Obrigkeiten und Vorstehern gegeben, und der eigentliche Sin ist dieser: Ihr sollt keine Ehe des Vaters mit der Tochter, des Bruders mit der Schwester, u. s. w. verstaten. Nach der Publication dieses Gesetzes war es unter den Israeliten so wenig möglich, daß die darin benannte Personen mit einander in die Ehe treten könnten, als es iho uer den Christen möglich ist, daß der Vater die Tochter, und der Bruder die Schwester wirklich beyrathen könnten. Da nun der Gesetzgeber durch dieses Gesetz die Verbrechen selbst unmöglich gemacht hatte; so konnte er auf unmögliche Verbrechen keine Strafen legen. Und wir finden bey allen Levit. 18, verbotenen Ehen keinen einzigen Beysatz der Strafe. Wolte man sagen, die einander verbotenen Personen hätten aus dem Lande gehen und ihre verbotene Ehe unter den heydnischen Völkern volziehen können; so muß man annehmen, daß sie alsdann entweder unter den Heiden geblieben, oder zu ihrem Volke wieder zurückgekehrt wären. In dem ersten Falle hätten sie die, den jüdischen Obrigkeiten zur Volziehung übergebenen Criminalgesetze, nicht erreichen können, diese wären also vergeblich gewesen. In dem andern Falle hätte ihre Ehe und Anverwandschaft bey der, unter den Juden üblichen sorgfältigen Fortsetzung ihrer Geschlechtsregister, nicht verborgen bleiben können, und da ihnen bekannt war, was für Strafen sie in ihrem Lande unausbleiblich würden zu erwarten haben; so ist wol nichts weniger zu vermüthen, als daß sie sich, wenn sie einmal slichrig geworden wären, selbst solchen Strafen wieder würden dargestellt haben.

Aber Zurerey konnte der Vater wohl mit der Tochter und Schwiegertochter, und der Bruder mit der Schwester treiben, in der Hofnung, daß ihr Verbrechen verborgen bleiben würde. Und hier war es nöthig, solchen Verbrechen und den Neigungen dazu

die schärfsten Poenal-Gesetze entgegen zu setzen. Ueberdem sind die Levit. 20. gebrauchten Ausdrücke von ganz anderer Art, als diejenigen, die wir Levit. 18. lesen. Und die Vermischung dieser Gesetze mit den Gesetzen gegen andre Greuel, Levit. 20. zeigt deutlich, daß die darin verbotenen Verbrechen, mit diesen von einerley Art seyn müssen.

Wenn dieses zum Grunde gesetzt wird; so gewinnt die ganze Sache eine andre Gestalt, und die Levit. 20. und Deuteron. 27. befindlichen Gesetze, welche die Vermischung naher Anverwandten betreffen, sind keine Ehegesetze mehr, folglich kan auch aus denselben in dieser Materie nichts mehr geschlossen werden.

In Absicht auf die Frage aber: ob der Gesetzgeber, Levit. 18. blos die Personen, oder zugleich die Grade mit verboten habe? können sie einen großen Dienst leisten, das letzte zu beweisen. Denn da Levit. 20, 11. auf die Zurerrey des Sohnes mit der Mutter die Todesstrafe gesetzt ist; so würde es wohl sehr ungereimt seyn, wenn man dieses Gesetz nicht eben so wohl von der Zurerrey des Vaters mit der Tochter verstehen wolte. Man kan daher, ja man muß also schließen: da der Gesetzgeber hier die Personen genant hat, aber offenbar die Grade zugleich mit eingeschlossen hat: so muß man dieses auch bey den Eheverboten zum Grunde setzen, wenigstens ist dieser Weg bey Erklärung dieser Gesetze weit sicherer, als der andre.

Ich glaube also unwidersprechlich erwiesen zu haben: daß die Ehe der Geschwister nicht gegen das Rechte der Natur sey: und im N. T. finde ich keine einzige Stelle, in welcher das von Mose gegen diese Heyrathen gegebene Gesetz, wiederholet und bestätigt würde. Folglich müste, nach dem Baumgartischen Systeme, diese Ehe, wo nicht allgemein erlaubt, doch wenigstens dispensable seyn, und welcher unter vernünftigen Christen wird mir diese Schlussfolge zugestehen? würde Baumgarten solche selbst zugestanden haben, wenn ihm solche bey seinem Lebzeiten vorgelegt worden? würde er sie aber verwerfen, und sein System dennoch dabey haben beybehalten und behaupten können?

Ich finde in allen seinen Bedenken und Gutachten nichts, womit er diesen Einwurf gegen sein Lehrgebäude wegzuräumen gesucht hätte. Nur eine Stelle finde ich in denselben, in welcher er dieser Ehe gedenket, aber solche durch einen bloßen Nachspruch für Ehen erklärt, welche durch das Naturgesetz verboten wären, theolog. Bedenken, VII Saml. S. 56. und hier hat dieser sonst so scharf sehende und denkende Lehrer unwidersprechlich einen Fehltritt gethan.

Der Herr Hofrath und Ritter Michaelis hat dieses eingesehen. Er räumt es völlig ein, daß diese Ehen nicht gegen das Gesetz der Natur sind. Er schreibt in dem mosaischen Rechte, Th. 2. S. 249: „Gott erlaube den Söhnen und Töchtern Adams nicht eine an und für sich sündliche Handlung, durch eine Losprechung vom „Gesetze, er nöthigte Menschen nicht zu dem, was seiner Natur nach lasterhaft ist: „sondern die Ehen der Kinder Adams waren ohne Dispensation Gottes, von der wir „nirgends ein Wort finden, und, ihrer Natur nach, rechtmäßig und erlaubt. Sie „waren

„waren im Anfange der Welt ohne schädliche Folgen: der erste Benschlaf machte unter
 „den nach und nach heranwachsenden Kindern Adams ohne Zweifel eine dauerhafte
 „Ehe, und es war keine Gefahr, daß Kain oder Habel ihre Schwestern nach dem Bey-
 „schlufe wieder verlassen würden, da noch so wenige Frauenspersonen auf dem Erdbor-
 „den vorhanden waren. Ueberdem sind nicht die einzelnen Heyrathen zwischen Schwe-
 „stern und Brüdern ein Greuel, sondern das ist eigentlich Sünde, darüber Gott, nach
 „Mosis Zeugnis, an ganzen Völkern Strafe übet, wenn ein Volk diese Heyrathen
 „ungehindert verstatet, nachdem es ein Volk ist. (*) Denn nicht eine jede
 „einzelne Heyrath hat die schädlichen Folgen, welche die allgemeine Erlaubnis nach sich
 „ziehet. Noch ist würden ohne Schaden und ohne Sünde Brüder und Schwester
 „einander heyrathen können, wenn sie durch Schifbruch auf eine unbewohnte Insel
 „geworfen würden.

Ich glaube, daß Herr Michaelis in diesen Worten das allerdeutlichste Bekänntnis
 abgelegt hat. Allein nach diesem seinem Systeme würden auch die Ehen in gerader
 absteigender und aufsteigender Linie nicht wider das Recht der Natur
 laufen. Er hat solche vorher S. 208. mit den Ehen in dem ersten Grade der Seitenlinie
 in eine Klasse gesetzt, und eine allgemeine Ursach bengefüget, „warum ein Volk, das
 „nicht die allergrößte Lasterhaftigkeit bey sich einreißten lassen wil, die allernächsten
 „Ehen, das ist, die Ehen zwischen Eltern und Kindern, zwischen Geschwistern, und
 „mit Stiefmüttern, Schwiegermüttern und Schwiegereltern, schlechter-
 „dings, und ohne Hofnung einiger Dispensation, verbieten müsse: nemlich weil es nicht
 „möglich sey, bey dem genauen Umgange, den diese Personen mit einander hätten, die
 „noch dazu zum Theile von ihrer ersten Kindheit an in Einem Hause beyammen wohnten,
 „der in den Familien einreißenden Hurerey zu wehren, und der allerfrühesten Verfüh-
 „rung vorzubeugen, wenn noch die geringste Hofnung übrig bliebe, eine vorhergegangene
 „Schande durch eine nachfolgende Heyrath zu bedecken.“

Diesen Grundsatz hat er in dem Folgenden mit großer Beredsamkeit ausgeführt,
 und die schrecklichen Folgen, welche entstehen würden, wenn so nahe verbundene Personen
 die Hofnung haben könnten, in die Ehe mit einander zu treten, auf das lebhafteste vor-
 gestellt. Allein nach meiner Einsicht beweiset dieser Grund zu viel. Denn nach
 demselben müssen noch viel mehrere Ehen als wirklich verboten angesehen werden, welche
 doch für völlig rechtmäßig gehalten werden, oder, wenn diese Ehen ferner frey bleiben
 solten, so müßten die Kinder, welche solche ohne Hinderung künftig antreten können, nie
 zusammen in einem Hause erzogen werden. Man

(*) Ist dieser Satz des Herrn Michaelis Wahrheit; so schlägt er das ganze Baumgar-
 tische System völlig zu Boden. Denn was er hier von den Heyrathen zwischen Ge-
 schwistern sagt, das gilt auch von allen, von Mose eben so wohl und eben so ernstlich
 verbotenen Heyrathen. Dispensation ertheilen, so oft solche gesucht wird, und unge-
 hindert verstaten, ist einerley. Es wäre denn, daß man, in Absicht auf die Verstat-
 tung dieser Heyrathen, bloß und allein das Geld zur Regel machen wolte, welches
 aber sehr unbillig seyn würde.

Man bedenke, daß Heyrathen zusammengebrachter Kinder, oder der Stiefgeschwister, ohne alles Bedenken geschlossen und vollzogen werden. Ein Vater kan 2 oder 3 Söhne von etwa 15, 12 und 9 Jahren haben, und eine Mutter zur zweiten Frau nehmen, welche 2 oder 3 Töchter von 4, 3, 2 Jahren zu ihm ins Haus bringet. Diese Kinder werden auf eben die Art, und in eben dem genauen Umgange mit einander aufwachsen, als wenn sie leibliche Geschwister wären. Wie oft nimt ein Vater Brüder- oder Schwesterkinder zu sich, und erziehet sie mit den seinen zugleich? auch diese können mit seinen Kindern bey erfolgten Jahren ohne alle Hinderung in die Ehe treten. Alles, was Herr Michaelis bey leiblichen Geschwistern besorgt, wenn sie die Hofnung haben könnten, sich künftig mit einander zu verheyrathen, würde auch bey diesen noch weit mehr zu besorgen seyn, da sie diese Hofnung haben können. Und dennoch zeigen sich diese schrecklichen Folgen, Gottlob! entweder gar nicht, oder doch höchst selten in Familien.

Der Hr. Michaelis hat diese Folge selbst empfunden. Er schreibt daher S. 290: „ich würde nichts dagegen haben, wenn es einem Landesherren beliebte, die Ehen zusammengebrachter Kinder zu verbieten: denn wenigstens in unsern Ländern, wo eine Wittwe, die Kinder hat, gemeiniglich in der Absicht, ihre Kinder von dem zweiten Manne erzogen und ernähret zu sehen, in die Ehe tritt, folglich die Kinder in das Haus des neuen Ehemannes mitnimmt, entstehet wirklich aus der Erlaubnis der Ehe zusammengebrachter Kinder, mehr Gefahr früher Verführung, als aus der Ehe mit des Vaters oder Mutter Schwester, die Moses verboten hat, entstehen könnte.“

Müßte aber nicht aus eben diesem Grunde, auch die Ehe solcher Geschwisterkinder, welche zusammen erzogen worden, überhaupt aller Kinder, die zusammen aufwachsen, eben so strenge, und ohne alle Hofnung, jemals Dispensation erhalten zu können, verboten werden? Wird dieses aber jemals erfolgen? Wenigstens so lange nicht, als noch andre Mittel vorhanden sind, diese Gefahr der Verführung abzuhalten. Ueberdem ist das strenge Verbot der Ehe zwischen leiblichen Geschwistern, gar keine hinreichende Ursach, dieser Verführung zu steuern. Denn wenn diese so schlechterzogen werden, daß solche unreine Begierden die Herrschaft so weit bey ihnen erhalten, daß sie jeden Augenblick in die That auszubrechen bereit sind; so werden sie nur auf die gegenwärtige Erfättigung ihrer bösen Lust, am wenigsten aber darauf denken, was für Folgen daher entstehen können, und ob es ihnen möglich oder unmöglich sey, die gegenwärtige und noch zu besorgende Schande, durch eine künftige Ehe zu verdecken oder nicht.

Wie aber, wenn ein souverainer Herr auf den Einsal gerathen solte, daß es seinem Hause höchst vortheilhaft seyn würde, wenn er zwey seiner Kinder mit einander verheyrathen würde, und er erklärte sich auf das allerfeyerlichste, daß die Erlaubnis einer solchen Ehe nimmermehr einem seiner Untertanen verstattet werden solte, und Hr. Michaelis solte alsdann die Frage beantworten: ob diese Ehe in diesem ganz besondern Falle, ohne Uebertretung des göttlichen Gesetzes, vollzogen werden könnte? wie müßte die Antwort ausfallen? nach seinem System, nicht anders als bejahend. Denn nach demselben

selben sind einzelne Ehen zwischen Schwestern und Brüdern keine Gräuel, sondern sie werden es nur durch die schädlichen Folgen, welche eine allgemeine Erlaubnis derselben nach sich ziehen würde. Und da er S. 240, die Ehen zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Geschwistern, in eine Klasse setzt, und den Grund ihrer Unzulässigkeit lediglich in den schädlichen Folgen sucht, welche daraus fließen würden, wenn solche allgemein werden, oder wenn bey solchen nur die Hofnung einer Dispensation stat finden könnte; so müste nach seinem Lehrgebäude, auch die Ehe eines Vaters mit seiner erwachsenen Tochter, wenn sie durch Schifbruch auf eine unbewohnte Insel verschlagen wären, eben so wenig ein Gräuel seyn, als die Ehe zwischen Bruder und Schwester, unter gleicher Bedingung seyn würde. Mos. Recht, 2 Th. S. 249.

Es ist also offenbar, daß das Verbot der Ehe zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Geschwistern, noch einen andern Grund haben müsse, als die von Hrn. Michaelis angeführten schädlichen Folgen. Baumgarten hat von dem ersten den Grund angegeben: „weil durch dergleichen Heirathen in gerader auf- und absteigender Linie ein Widerspruch der Pflichten und Befugnisse der neuen ehelichen Gesellschaft, und Vorrechte mit der ältern väterlichen Gesellschaft entstehen, und dadurch das Gesetz der Natur gebrochen werden würde. Theol. Gutachr. 2 Saml. Vorrede, S. 16. 17. Wenn er aber hinzusetzt: „daß auch die mosaischen Eheverbote von allgemeiner Verbindlichkeit wären, welche durch die darauf gesetzte Todesstrafen, und den darauf gelegten Fluch, von den andern deutlich unterschieden würden;“ so hat er dabey die Absicht, dadurch noch einige Ehen mit unter die Zahl derjenigen zu bringen, von welchen die mosaischen Verbote, ob sie gleich nicht aus dem Naturrechte fließen, dennoch von allgemeiner Verbindlichkeit wären. Dieses ganze Vorgeben aber fällt auf einmal dahin, und verliert alle Kraft, etwas zu beweisen, da, wie ich S. 12. 13. unwidersprechlich erwiesen habe, die, Levit. 18 bestimmten Strafen, und der, Deuteron. 27. angekündigte Fluch, nicht die Ehen so naher Anverwandten, sondern die Zureuey derselben, zum Gegenstande haben.

Dieses sind die Zweifel und Einwürfe, welche, nach meiner Einsicht, sowol das Baumgartische als Michaelische System verwerflich machen. Denn

nach dem ersten würde die Ehe zwischen Geschwistern zulässig seyn, wenigstens dispensirt werden können, und

nach dem zweiten würde diese Ehe, auch sogar die Ehe in gerader auf- und absteigender Linie, wenigstens in ganz besondern Fällen, stat finden können, und an und für sich selbst kein Gräuel seyn. Ueberhaupt aber würden die angeführten Ursachen, aus welchen diese Ehen nie eine allgemeine Erlaubnis erhalten müsten, zuviel beweisen, indem nach denselben die Ehen zusammengebrachter Kinder, die Ehen der Geschwisterkinder, die in einem Hause gros würden, und überhaupt die Ehen aller Kinder, die von Jugend an einen nähern Umgang hätten, eben so unzulässig seyn müsten, als die Ehen eigentlicher Geschwister.

Und ich glaube, daß diese Einwürfe und Zweifel vollkommen hinlänglich sind, beyde Lehrgebäude in ihrem tiefsten Grunde zu erschüttern.

Ich kann nicht sagen, ob jemand von Ihnen, Hochgeehrteste Herren Collegen, eines von diesen beyden Systemen annehme. Denn niemand hat sich darüber deutlich erklärt. Solte aber dieses seyn; so hätte ich ein offenes Recht, von Ihnen zu erwarten, daß Sie diese meine Zweifel und Einwürfe gründlich, und da ich solche hier öffentlich vorgetragen habe, auch öffentlich widerlegten, und mich also eines bessern belehrten. Und das ist es, warum ich nochmals auf das angelegentlichste bitte.

Bis hieher haben Sie, zweyen oder drey ausgenommen, sich in dieser Sache nicht weiter herausgelassen, als daß Sie sagen: Sie wären von der Zulässigkeit der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, vollkommen überzeugt. Ist diese Ueberzeugung so beschaffen, daß sie auch die, zu der Einsegnung solcher Personen, erforderliche Freudigkeit des Gewissens wirken kan; so muß sie auch hinlänglich seyn, alle, gegen diese Ehe gemachte Einwürfe und Zweifel, gründlich zu heben. Ich kan mich einer solchen Ueberzeugung nicht rühmen, aber wie sehr wünschte ich, dieselbe zu erhalten! Und aus diesem Grunde glaube ich die Befugnis zu haben, Dieselben zu ersuchen, meine, auch gegen die Zulässigkeit dieser Ehe mir noch immer im Gemüthe schwebenden Zweifel, gründlich zu beantworten, wodey ich zugleich versichere, daß Eigensinn und Rechthaberey von mir sehr weit entfernt sind, und daß ich mich nie wegern werde, die Wahrheit, wenn wir solche in ihrem wahren Lichte vor die Augen gelegt wird, durch willige Annehmung derselben zu ehren.

Ich räume es gern ein, daß die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, nicht unter diejenigen gehöre, welche durch das Naturgesetz verboten sind, nicht unter diejenigen, welche in den mosaischen Gesetzen ausdrücklich und namentlich verboten werden. Denn daß die Stelle 3 Mos. 18, 18. hieher nicht gehöre, und mit Grunde gegen diese Ehe nicht angeführt werden könne, habe ich längst eingesehen. Allein nach meiner Einsicht gehört diese Ehe unter diejenigen, welche nach der Regel: *par parium est ratio*, entschieden werden müssen, das ist, alle Ehen, bey welchen sich eine gleich nahe Verwandtschaft findet, müssen als solche angesehen werden, welche in dem mosaischen Gesetze verboten sind. Nun aber ist die Ehe mit des Bruders Wittwe, 3 Mos. 18, 16. ausdrücklich verboten, also kann ich die Ehe mit der Frauen Schwester aus diesem Grunde, ebenfals nicht anders, als eine, durch das mosaische Gesetz verbotene, ansehen.

Ich kan es mir leicht vorstellen, daß diejenigen, welche zugeben, daß zwar die, im mosaischen Gesetze namentlich bezeichneten Personen, als verboten angesehen werden könnten, solches aber durchaus nicht auf die Grade ausdehnen lassen wollen, diesen Schluss als nichts beweisend, verwerfen werden; allein ich glaube dennoch zur Rechtfertigung desselben Gründe zu haben, welche nach meiner Einsicht die Aufmerksamkeit und Ueberlegung eines Mannes verdienen, dem alles daran gelegen ist, auch in dieser wichtigen Sache mit unverletztem Gewissen beydes vor Gott und den Menschen, zu wandeln.

Ich habe alle Kräfte meiner Seele angestränget, um zu sehen, ob es nicht möglich sey, für die verschiedenen Grade der Verwandtschaft und der Schwägerchaft in den Seitenlinien
und

und hier wieder, in den auf- und absteigenden Linien, bequeme und deutliche Namen ausfündig zu machen, durch welche solche bestimmt angezeigt werden könnten, ohne daß man dabey eine weitichweifige, und daher nothwendig dunkle und leicht verirrrende Umschreibung nöthig hätte; allein alle meine angewandte Bemühung ist vergeblich gewesen. Ich sehe nicht ein, wie es möglich sey, einen Namen zu finden, der Vater und Mutter Schwester, und zugleich des Bruders und der Schwester Töchter, ausdrücker, oder einen Namen, welcher der Frauen Schwester, und zugleich des Mannes Bruder, angeigt. Wenigstens hatte die hebräische Sprache zu Moses Zeiten keine solche Benennungen. Zur Noth könnte man sich mit Umschreibungen helfen, allein diese werden, wenn die Personen, von welchen die Rede ist, weit von einander entfernet sind, so weitläufig und so dunkel, daß zum geschwinden Verstande derselben, eine gewis sehr geübte, und in ihren Wirkungen sehr geschwinde Vernunft erfordert wird. Hier müßte alles nach Linien und Stufen berechnet werden, und wie schwer würde dieses den Vortrag bey Gesetzen machen, welche doch die möglichste Deutlichkeit und Verständlichkeit haben müssen. Es blieb also dem Gesetzgeber nichts übrig, als entweder alle verwandte Personen, deren Ehe er nicht verstaten wolte, namentlich anzuführen, dieses aber würde wiederum eine höchstbeschwerliche Weitläufigkeit verursachen haben, oder aus den verbotnen Graden ein Paar zu nennen, und es denen, welchen das Gesetz gegeben wurde, zu überlassen, alle, welche mit diesen genannten, in einer gleichen Verwandtschaft stehen, hinzu zu denken; und da die nächste Ursach des Verbots der Ehe der genannten Personen, unstreitig in der Nähe der Verwandtschaft liegt, daraus den Schluß zu machen, daß die eheliche Verbindung der übrigen, welche mit diesen im gleichen Grade stünden, dem höchsten Gesetzgeber eben so mißfällig seyn würde.

Und wie verfahren wir bey der Erklärung der zehen Gebote? Bleiben wir hier auch blos bey dem Buchstaben stehen? Schränken wir das vierte z. B. allein auf Vater und Mutter, und eigentliche Kinder ein? Gebrauchen wir hier nicht die allgemeine Erklärungsregel aller Gesetze: *par parium est ratio*, und zwar in der weitesten Ausdehnung, so daß wir unter Vater und Mutter, auch zugleich Gros: Stief- und Schwiegereltern, Vormünder und Vorgesetzte, Herren und Frauen, Lehrer und Obrigkeiten begreifen? Ich weis es, was diejenigen, welche den mosaischen Ehegesetzen, welche die Seitenlinien und Schwägerschaften betreffen, alle innerliche Moralität absprecken, und solche als bloße jüdische Policygesetze ansehen, welche ihren Grund allein in der besondern Verfassung dieses Volks gehabt, und da solche ihre Endschafft erreicht, auch alle Kraft zu verbinden verloren hätten, auf diesen Grund antworten; allein das kan mich nicht treffen, da ich einen größern und wichtigeren Zweck dieser Gesetze annehme, und solchen in der dadurch wirklich beförderten Wohlfahrt der ehelichen und bürgerlichen Gesellschaft suche, und hierin werden alle diejenigen mit mir einig seyn, welche diese mosaischen Gesetze, welche die Seitenlinien und Schwägerschaften betreffen, aber blos in Absicht auf die darin ausdrücklich benannten Personen, für die Christen noch für verbindlich halten.

Ueberhaupt sind alle Gottesgelehrte und Rechtegelehrte unsrer Kirche darin einig, daß



in der geraden auf- und absteigenden Linie die Grade oder Stufen, und nicht bloß einzelne Personen verstanden werden. Nun aber machen diese Ehegesetze ein Ganzes aus; sie müssen also nach einerley Grundsätzen erklärt werden. Sind bey jenen in gerade auf- und absteigender Linie nicht bloß Personen, sondern Stufen gemeinet; so muß auch dieses in den Seitenlinien und Schwägerchaften stat finden. Wolte man dieses nicht annehmen, so würde entweder folgen, daß man in auf- und absteigender gerader Linie heyrathen könnte, wenn man nur die genannten Personen vermeide, oder es würde die Auslegung des ganzen Gesetzes schwerer gemacht, und mehr verwickelt werden.

Das sind die Gründe, welche mich bis hieher zurück gehalten haben, daß ich der Meynung derer, welche die von Mose nicht namentlich verboten, sondern nur aus der Gleichheit der Verwandtschaft mit den verbotenen, als verboten angesehenen Ehen, für zulässig und rechtmäßig halten, mit freudiger Bestimmung meines Gewissens nicht habe begetreten, und mich entschließen können, durch Proclamationen und Copulationen an denselben Theil zu nehmen. Ich erkläre mich zugleich feyerlich, daß ich sowol in Absicht auf diese Ehen überhaupt, als auch in Absicht auf die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, mich keines Urtheils über jemandes Gewissen und Verhalten anmaße. Ich hoffe aber auch, daß man auch mir die Gewissensfreyheit, welche ich andern gerne gönne, ebenfalls zustehen werde, und eben so billig mit mir verfahren werde, als der sel. Baumgarten mit denen verfahren ist, welche überhaupt, und insonderheit was die Ehe mit der Frauen Schwester betrifft, anderer Meynung als er waren. Denn da die Zallischen Rechtsgelehrten in einem über diese Ehe erteilten Responso, sich des Ausdrucks bedienet hatten: daß die heutigen vernünftige geistliche und weltliche Schriftgelehrte darin übereinstimmten, daß Moses Levit. 18, 18. nach dem klaren und deutlichen Inhalte des Gesetzes, die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester nicht verboten habe; so widerspricht er in seinem theol. Gutachten, 1 Saml. S. 71, nicht allein diesem harten Urtheile, sondern er setzt auch hinzu: „Diese Erklärung ist bey weitem nicht so allgemein, die Gründe der entgegen stehenden Auslegungen sind auch nicht so unwahrscheinlich, daß diejenigen, welche derselben noch häufig beypflichten, um deswillen von der Anzahl vernünftiger Schriftgelehrten mit Recht ausgeschlossen werden könnten, zumal, da bey dergleichen Art der Untersuchung die größere oder geringere Anzahl der Ausleger nichts entscheidet. Noch viel weniger aber kan behauptet werden, daß alle diejenigen, welche diese Stelle nicht für ein ausdrückliches Verbot der Ehe mit der Frauen Schwester ansehen, um deswillen diese Ehe für unverbotten in dem göttlichen Gesetze halten müsten: indem die Unrechtmäßigkeit derselben von vielen Gottesgelehrten, aus der Gleichheit der Unverwandtschaft bey dieser Ehe mit der Verwandtschaft anderer ausdrücklich verbotenen, hergeleitet wird. Wenigstens ist nach dieser Gleichheit der Stufen der Unverwandtschaft, wenn sie als ein Bestimmungs- und Entscheidungsgrund, der in den göttlichen Gesetzen erlaubten und verbotenen Ehen angesehen und gebraucht wird, nicht nur aus dem wiederholten und ausdrücklichen Verbote der Ehe mit des Bruders Frau, sondern auch sogar aus dem Verbote der Ehe zwischen Brüdern und Schwestern, mit mehrerem Rechte eine Unrechtmäßigkeit solcher

„solcher Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester zu folgern, als aus einer besondern
 „bey dieser Meynung ganz willkürlich angenommenen Rechtmäßigkeit gedachter Ehe
 „der Schluß hergeleitet werden kan, daß die Ehe mit des Bruders Frau erlaubt seyn
 „müßte, und das ausdrückliche Verbot derselben, nach Masgebung der Stelle Levit. 18,
 „v. 18. um dieser Gleichheit der Anverwandschaft willen auf die Heyrath mit des noch
 „lebenden Bruders Frau, einzuschränken sey.“

Das ist nun die Ehe, welche mir und andern redlichen Knechten Gottes so manche
 Noth gemacht, da der Fal derselben am öftersten vorkommt, gegen, und für welche so
 viel geschrieben ist, und bey welcher die Entscheidung der Rechtmäßigkeit oder der Un-
 rechtmäßigkeit, noch nicht zu einer solchen Evidenz gebracht werden können, daß die Ehe
 wissen von beyden Seiten, darin eine völlige Beruhigung gefunden hätten. Indessen
 stimmen sie doch alle darin überein, daß überhaupt alle Ehen von dieser Art, und insou-
 derheit diejenige, von welcher hier die Rede ist, ernstlich zu widerrathen sind. Der
 stärkste Verteidiger der Zulässigkeit derselben, der sel. D. Baumgarten, schreibt in
 den theol. Bedenken, VII. Saml. S. 43: „Im Falle die Anfrage eine vorläufige
 „Ueberlegung einer zu errichtenden Ehe (mit der verstorbenen Frauen leibl. Schwester)
 „und auf Ertheilung eines Rathes abzielen sollte; so würde dergleichen Entschlus ange-
 „legentlichst widerrathen; weil es nicht nur sicherer ist, in allen zweifelhaften Fällen sich
 „aller Handlungen zu enthalten, an deren Rechtmäßigkeit von uns, oder von andern ge-
 „zweifelt, und darüber in der gottesdienstlichen Gesellschaft, zu welcher jemand gehört,
 „aus verschiedenen Gründen der göttlichen Offenbarung gestritten wird; sondern auch jeder-
 „mann verbunden ist, alles, auch sogar genommenes Aergernis andrer, auf das möglichste
 „zu vermeiden, wenn er gleich selbst von der Unschuldigkeit einer solchen an sich erlaubt-
 „ten Handlung überzeugt seyn sollte. Folglich würde in dergleichen Umständen die bloße
 „Untersuchung, ob eine andern anstößige Handlung an sich erlaubt, unverboden und recht-
 „mäßig sey, zur gewissenhaften Bestimmung des Verhaltens nicht einmal hinreichen:
 „sondern zugleich geprüft werden müssen, ob dieselbe nöthig sey, das ist, einer überwiegen-
 „den Verbindlichkeit wegen, nicht eben so gut unterbleiben könnte, ohne etwas zu verabsäu-
 „men, was wir Gott, uns selbst und andern Menschen schuldig sind.“

Ich kan nicht wissen, ob meine hochgeehrte Herren Collegen in diesem Stücke mit
 Baumgarten einig sind. Indessen bin ich doch versichert, daß der Fal, in welchem Sie
 vor Schließung dieser und ähnlicher Ehen über die Frage: Ob? zu Rathe gezogen wor-
 den, Ihnen sehr selten vorgekommen seyn werde. In den meisten Fällen erfahren wir von
 dem Entschlusse derer, die in solche Ehe treten wollen, gemeiniglich nicht eher etwas,
 als bis das Verlöbniß geschehen, und die Volziehung derselben vor der Thür ist. Auch
 darin stimmen alle Lehrer unsrer Kirche überein, daß niemand mit noch zweifelhaf-
 tem Gewissen in eine solche Ehe treten könnte, sondern daß ein jeder, der sich dazu ent-
 schließen wil, verbunden sey, selbst die schärfste Untersuchung anzustellen, alle
 Gründe und Gegengründe reiflich zu erwägen, und nicht eher einen Schluß zu machen,
 als bis er von der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit seiner vorzunehmenden Ehe eine völlige

Ueberzeugung erhalten habe. Ich glaube aber, daß diese Forderung zu weit gehe. Denn da große Gelehrte bisher noch nicht im Stande gewesen sind, diese Sache zu einer völligen Evidenz zu bringen; und alle, ihren Systemen entgegen gesetzte Zweifelsgründe, völlig wegzuräumen, wie kan man denn dergleichen von Ungelehrten erwarten, welche zu solchen Untersuchungen weder die erforderlichen Känntnisse, noch Fähigkeiten, noch Hülfsmittel, noch Zeit haben. Freylich würde es am sichersten seyn, wenn sie bey solchen Umständen sich solcher Heyrathen enthielten, die Erfahrung aber lehret das Gegentheil. Wenn indessen eine solche Ehe, insonderheit, da der Fal nicht mit ausdrücklichen Worten in Gottes Wort verboten ist, vollzogen worden, wenn die Personen, so in dieselbe getreten, die übrigen Pflichten, welche die Religion bey solchen Gelegenheiten vorschreibt, gewissenhaft beobachtet haben, wenn sie von ihren Lehrern und Beichtvätern die Versicherung erhalten haben, daß sie solche Ehen, nach ihren besten Wissen und Gewissen vor Gott, für zulässig erkennen; so können sie dieselbe alsdann mit einem ruhigen Gewissen fortsetzen, und sie haben nicht zu besorgen, daß dieselbe sie des Gnadenstandes unfähig machen könnte. Insonderheit aber sind, in Absicht auf die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau, die neuen Mütter der hinterbliebenen Kinder ihrer verstorbenen Schwester, ganz besonders verbunden, an diesen Kindern die zärtlichste und sorgfältigste Muttertreue zu erweisen, und also den vornehmsten Entschuldigungsgrund ihrer Männer, welcher in diesen Fällen gemeinlich der ist, daß sie an der Schwester ihrer verstorbenen Frau, für ihre Kinder die beste Mutter wieder finden würden, zu rechtfertigen.

O wie glücklich ist der Lehrer, der vor dem Angesichte Gottes die Worte niederschreiben kan: ich bin von der Rechtmäßigkeit der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester völlig überzeugt, und welcher gewissenhafter Lehrer wird solche Erklärung von sich geben, wenn ihm sein Gewissen nicht zugleich das Zeugnis giebt, daß er diese Ueberzeugung unter herzlichem Gebete, und nach der angestelltesten schärfsten und gewissenhaftesten Untersuchung, erhalten habe: denn ein flüchtiges Lesen einiger hieher gehbrigen Schriften, und das Ansehen großer Gelehrten, welche diese Ehen vertheidigt haben, können eine solche Ueberzeugung nicht wirken. Allein wir erfüllen alsdann erst unsre ganze Pflicht, wenn wir nicht allein dabei stehen bleiben, daß wir diese Erklärung von uns geben, sondern wenn wir auch die Gründe anzeigen, auf welchen solche beruhet, und die denselben entgegenstehende Einwürfe, Zweifel und Gegengründe, gründlich beantworten und aus dem Wege räumen. Ich bin insonderheit überzeugt, daß dieses vorzüglich eine große und wichtige Pflicht unsers Ministerii sey. Ich weis es, daß viele Gott fürchtende und rechtschaffene Glieder unsrer Gemeinen, nach dem Unterrichte, welchen sie von ihren, erst vor kurzem verstorbenen Lehrern und Beichtvätern erhalten haben, bey diesen Ehen große Bedenlichkeiten haben, und sich daher allemal stoßen und betrüben, wenn sie sehen, daß solche erfolgen und eingesegnet werden. Sind sie nun, theuerste Brüder, nicht verbunden, für solche Seelen zu sorgen, und sie, wenn sie ihre Einsicht für irrig und ihren Anstoß für ungegründet halten, eines bessern zu belehren, und ihre nicht eigensinnige und leichtsinnige Zweifel auf das möglichste zu heben? Privat-Unterredungen reichen hier nicht zu: die Kanzel ist dazu der Ort nicht. Auf Baumgartens und Michaelis Schriften werden sie wol die wenigsten unsrer Zuhörer verweisen können. Was bleibt also übrig? nichts anders, als eine im Drucke dargelegte Erklärung der gegenwärtigen Gesinnung des Ministerii, zumal da solche der weltbekannten Gesinnung des Ministerii bis 1771 gerade entgegen läuft, die Rechtfertigung derselben durch die einleuchtendsten Gründe, und die bündigste Beantwortung der entgegenstehenden Zweifel. Die Sache ist von äußerster Wichtigkeit. Sie hat Folgen, welche sich auf dieses Leben und auf die Ewigkeit erstrecken. Ich überlasse es also Ihrem Urtheile, ob eine angebliche gänzliche Veränderung der Zeiten und Meynungen ein hinlänglicher und das Gewissen beruhigender Grund sey, die Sache, ohne weitere Umstände, in der Lage zu lassen, in welcher sie iho ist, und dem Strome zu folgen, und ob es zur gründlichen Belehrung und Beruhigung der Gewissen hinreiche, die Gemeinen blos auf unsre

unfre Facta zu verweisen, oder ob Pflicht, Gewissen und Amt erfordern, ihnen durch öffentliche Darlegung der Gründe, welche diese Facta rechtfertigen, alles das Licht zu geben, welches zur Dämpfung und Begrümmung der Anstöße erfordert wird, welche aus einer so großen und plößlichen Veränderung der Gesinnung und des Verhaltens unsers Ministerii in diesem wichtigen Falle, nothwendig entstehen müssen. Obrißkeitliche Dispensationen können die innere Moralität einer Handlung nicht entscheiden, noch weniger reichen sie hin, in zweifelhaften Gewissensfällen eine gegründete Veruhigung zu verschaffen. Diese Ehre gehöret allein dem Worte der ewigen Wahrheit.

Es ist nichts mehr übrig, als daß ich noch mein Glaubens-Bekänntnis von der Heyrath mit der Witwe des verstorbenen Bruders, oder mit dem Bruder des verstorbenen Mannes, ablege, von welcher uns gleichfals eine Dispensation vorgelegt, und die Proclamation und Copulation verlangt worden. Ich habe oben schon angezeigt, daß mir, außer dem, was ich in einem Voto gefunden, es nicht bekant geworden, wie die Majora auf das, von dem sel. Herrn Seniore desfals herungeschickte Misiv, ausgefallen: nur so viel weiß ich, daß die Proclamation gar nicht erfolgt, daß aber die Copulation von keinem Mitgliede unsers Ministerii, verrichtet worden.

Da diese Ehe mit dem bestimtesten und ausdrücklichsten Worten Levit. 18, 16. verboten worden, so hat sie allerdings viel mehreres gegen sich, als die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester. Es giebt zwar einige, welche behaupten, daß dieses Verbot, von des noch lebenden Bruders Frau verstanden werden müsse; allein diese Deutung hat so viel wieder sich, daß wenige es gewagt haben, solche anzunehmen.

So viel ist unstreitig, daß diese Ehe nicht wider das Gesetz der Natur sey. Denn Gott hat sie unter einer gewissen Bedingung 5 Mos. 25, 5-10. selbst geboten.

Nach dem Baumgartischen und Michaelischen Systeme ist diese Ehe im N. Test. zulässig, ohne daß es nöthig sey, dabey auf die Bedingung zu sehen, unter welcher Gott solche in seinem Gesetze im alten Test. zugelassen, aber nicht nothwendig gemacht, wie Baumgarten an einem Orte in seinen Bedenken, den ich aber izt nicht gleich wieder finden kan, sich ausgedrückt: denn Gott ließ dem Bruder die freye Wahl, unter dieser Ehe, oder unter einer sehr erträglichen Strafe. Diejenigen aber, welche die ausdrücklichen Eheverbote des mosaischen Gesetzes, als den unveränderlichen Willen Gottes in diesem Stücke, auch für die Christen, ansehen, müssen nothwendig dieselbe als eine, diesem göttlichen Willen entgegenlaufende Heyrath, betrachten, und zu diesen bekenne ich mich gern. Daß die 5 Mos. 25, 5-10. befindliche Verordnung Gottes, oder das sogenannte Levirats-Gesetz, ein wirkliches und jüdisches Policey-Gesetz sey, welches uns gar nicht mehr verbinden kan, da die Gründe und bewegenden Ursachen, auf welchen solches beruhet, völlig wegfallen, ist eine gegründete und liberal angenommene Lehre. Allein eben so gegründet ist es auch, daß diese Ausnahme das Gesetz selbst so wenig aufhebet, als der göttliche Befehl, daß das Blut dessen, der Menschenblut vergossen hat, wieder vergossen werden sol, das allgemeine Gesetz: du sollst nicht töden, aufhebet.

Es ist bekant, mit welcher Heftigkeit die Streitigkeit über diese Ehe damals getrieben worden, als der König von England, Heinrich VIII. die Scheidung von seiner rechtmäßigen Gemahlin, der Catharina von Castilien, einer Lante Kayser Carls V. aus dem Grunde verlangt, weil solche vorher an seinen verstorbenen Bruder, dem Prinzen Arthur, verheyrathet gewesen. Ob der König hier wirklich nach dem Triebe seines Gewissens gehandelt, oder ob die unkeusch-Liebe gegen die Anna Bouleyn, welche durchaus nicht Maitresse, sondern Königin seyn wolte, den König zu diesem Entschlusse gebracht habe, kan uns gegenwärtig gleichgültig seyn, und gehöret vor dem Richterstuhl Gottes. Indessen war die Scheidung dieser Ehe ein unendlich weit größeres Uebel, als die Fortsetzung derselben, indem dadurch der unschuldigen Königin, und ihrer eben so unschuldigen Tochter, der Prinzessin Maria, das größte Unrecht geschah. Und gegen diese Scheidung ist eigentlich der Eifer Lutheri in dem, in der Hallischen Ausgabe seiner Werke, Th. XVII. S. 266. f. befindlichen Schreiben gerichtet. Er erklärte es für eine himmelschreiende Ungerechtig-

keit,



keit, daß durch diese Scheidung der Königin und ihrer Tochter ein solcher Schandfleck angehänget werden sollte. Und hiebey hätte Luther stehen bleiben sollen. Allein er gieng weiter, und behauptete die Rechtmäßigkeit der Ehe mit des Bruders Witwe, gegen die päpstlichen Canonisten, mit eben so vielem Eifer, um das Verhalten des Königes desto strafbarer vorzustellen. Wenn man aber bedenkt, in welchem Verhältnis Luther gegen Heinrich VIII. stand, und daß er, wenn er ihm begegneten wäre, den Kayser Carl V. dadurch auf das äußerste erbittert, und dem evangelischen Wesen einen unerfeglichen Schaden zugezogen haben würde; so läßt sich sein Verhalten um so viel eher erklären. Er bauet seine Entscheidung für die Rechtmäßigkeit dieser Ehe auf eben den Grund, auf welchen Baumgarten und der Herr Michaelis solche bauen, nemlich darauf, daß das Verbot derselben im Rechte der Natur nicht gegründet, also ein bloßes jüdisches Politeygesetz sey. Da aber dieser Grund nicht eher entscheidend seyn kan, bis die demselben entgegenstehende Zweifel völlig gehoben worden; so reicht er so wenig zur Beruhigung der Gewissen zu, als die sonst großen Namen eines Luthers, Baumgartens und Michaelis.

Das ist, Hochgeschäzter Amtsbrüder, meine Einsicht in diese Sache, und sie selbst können es mir unmdglich zur Last legen, daß ich mein Verhalten nach derselben eingerichtet habe. Kein Vernünftiger wird mich beschuldigen, daß Eigennuß, oder die Begierde, Beyfall und Menschengunst zu erhalten, in dasselbe einigen Einfluß haben können, und wenn ich auch so einfältig gewesen wäre, mir dergleichen einzubilden, so würde die Erfahrung mich selbst schon längst eines andern belehret haben. Alles, was man mir, wenn man mich auf das liebloseste beurtheilen wolte, mit einigem Scheine vorwerfen könnte, wäre Eigensinn und Recht haberey, und die Neigung zum Widersprechen. Diesen Vorwurf zu vereiteln, und künftigen Wiederholungen desselben, also neuen Verfündigungen gegen mich, vorzubeugen, war kein kräftigeres Mittel, als daß ich auf diese Art mein Glaubens-Bekänntnis von dieser Sache öffentlich ablegte, in demselben zeigte, daß ich die wichtigsten hieher gehörigen Schriften gelesen, und die Gründe und Gegengründe gehörig erwogen hätte; und mich zugleich erklärte, daß ich mich gern eines Bessern belehren lassen wolte, wosern meine Zweifel gründlich gehoben, und mir für die gegenseitige Meynung stärkere Gründe vorgelegt würden, als ich bisher bey den Vertheidigern derselben gefunden habe. Und von wem kan ich diesen Liebesdienst zuversichtlich erwarten, als von denen, mit welchen ich in einem Weinberge arbeite, und welche sich so oft und so deutlich schriftlich erklärt haben, daß sie, in Absicht auf die bisher von so vielen Gottesgelehrten und von allen unsern gottseligen Vorfahren für unzulässig erklärte Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, eine gegenseitige Ueberzeugung haben, auch solche durch damit übereinstimmende Facta, vor den Augen unsrer Gemeinen, zu Tage legen. Sie werden damit desto mehr Gutes stiften, da sie zugleich unsern Gemeinen dadurch einen großen Dienst leisten, und einen Wunsch erfüllen werden, welchen so viele rechtschaffene Christen schon so oft geäußert haben.

Der Herr unser Gott lehre uns in einer so wichtigen Sache selbst thun nach seinem Wohlgefallen, und sein guter Geist führe uns auch hier auf ebener Bahn.

Eur. Hoch- und Wohllehrwürden

Hamburg,
den 20sten Januar. 1780.

Gebet- und dienstergebenster Mitarbeiter,
J. M. Goetze.

nc

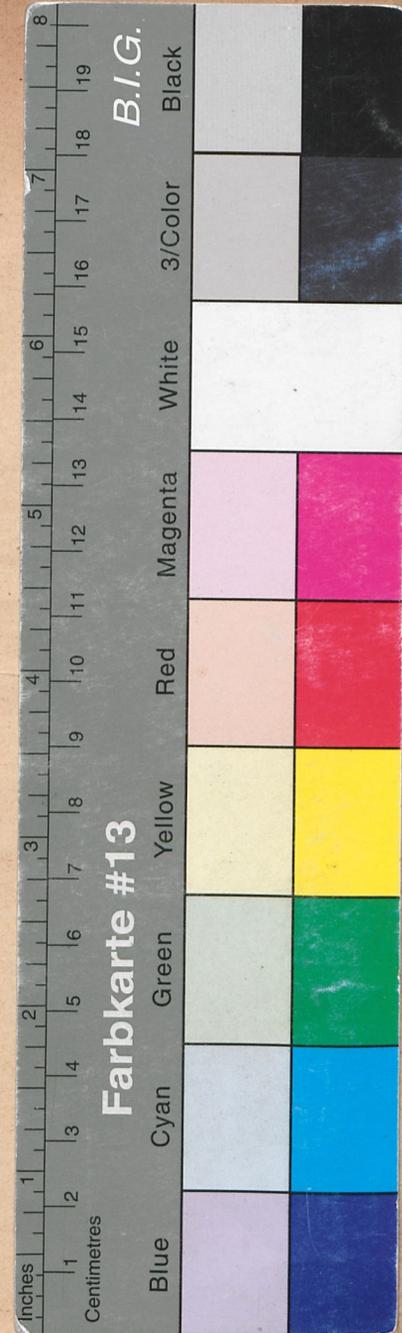
Td 2282

VD 18

ULB Halle
007 211 023

3





Farbkarte #13

B.I.G.

Johan Melchior Gozens,
Hauptpast. zu St. Cathar. in Hamburg,

gewissenhaftes

Glaubens-Bekänntnis

die, 3 Mos. im achtzehenden Hauptstücke

verbotenen Ehen
naher Unverwandten,

Betreffend.

An

E. Hochehrw. Ministerium in Hamburg.

Mit

inständiger Bitte, ihn, wenn Sie finden sollten daß er irre, aber mit
einleuchtenden Gründen, eines bessern zu belehren.

Pf. 86, 11.

Weise mir, HERR! Deinen Weg, daß ich wandle in Deiner Wahrheit. Erhalte
mein Herz bey dem einigen, daß ich Deinen Namen fürchte.

Hamburg,

gedruckt und zu bekommen bey Dieterich Anton Harmsen.

1780.